

Bekanntmachung

Das Bundesversicherungsamt hat mit Bescheid vom 28.12.2017 den 2. Nachtrag zur Satzung der pronova BKK genehmigt. Die Änderungen der Satzung beziehen sich auf

- § 14 Abs. VI (Partnerkurs Geburtsvorbereitung für werdende Väter)
- § 14 Abs. IX (Sportmedizinische Untersuchungen)
- § 14 Abs. XII (Hautkrebsscreening) sowie
- § 27 (Gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten)

Die Satzungsänderungen treten am 01.01.2018 in Kraft.

Der Inhalt des Satzungsnachtrages ist der Anlage zu entnehmen. Die Satzung ist im Internet unter www.pronovabkk.de einzusehen. Auf Wunsch wird sie den Versicherten der pronova BKK zugesandt.

Ludwigshafen, 02. Januar 2018

Der Vorstand
gez. Kaiser

2. Nachtrag zur Satzung der pronova BKK

Artikel I: Inhalt des Satzungsnachtrages

In § 13 Abs. IV Unterabsatz 1 Satz 1 wird unter b) die Zahl 4 durch die Zahl 5 ersetzt.

In § 14 Abs. VI Satz 3 wird die Zahl "70,00" durch die Zahl "100,00" ersetzt.

In § 14 Abs. IX Nr. 2 Satz 1 wird die Zahl "40,00" durch die Zahl "150,00" ersetzt.

Hinter § 14 Abs. XI wird folgender Absatz eingefügt:

"XII. Hautkrebsscreening

„Die BKK übernimmt im Einzelfall die Kosten für ein Hautkrebsscreening, wenn eine Erkrankung bezogen auf die jeweilige Untersuchung noch nicht vorliegt, aber bereits bestehende Risikofaktoren (z.B. familiäre Disposition, heller Hauttyp) auf eine Schwächung der Gesundheit oder drohende Erkrankung hinweisen. Voraussetzung ist, dass die Leistung von einem Vertragsarzt oder einem nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Arzt entsprechend der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinie/KFE-RL) erbracht wird. Eine Erkrankung darf noch nicht vorliegen, aber bereits bestehende Risikofaktoren müssen auf eine Schwächung der Gesundheit oder drohende Erkrankung hinweisen. Der Anspruch auf das Hautkrebsscreening beinhaltet die visuelle Ganzkörperinspektion der gesamten Haut einschließlich des behaarten Kopfes, der Hautanhangsgebilde und der sichtbaren Schleimhäute. Der Anspruch besteht nicht, wenn eine vertragliche Leistung (GKV-Regelleistung) nicht zur Verfügung steht oder wenn das Hautkrebsscreening nicht bereits Bestandteil einer mit der BKK vereinbarten vertraglichen Versorgung ist. Erstattet werden die tatsächlich entstandenen Kosten, jedoch nicht mehr als 25 Euro innerhalb von zwei Jahren. Zur Erstattung sind der BKK die Originalrechnungen vorzulegen.“

In § 27 Abs. VI werden die Sätze 3 bis 5 wie folgt neu gefasst:

„Der Versicherte wählt zwischen einem Geld- oder Gesundheitsbonus. Bei dem Geldbonus entsprechen je 500 Bonuspunkte einem Geldwert von 5,00 EUR. Bei dem Gesundheitsbonus entsprechen je 3000 Bonuspunkte einem Geldwert von 60,00 EUR.“

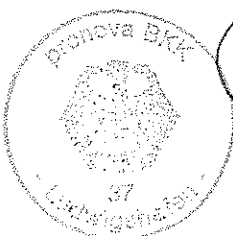
Artikel II: Inkrafttreten


Der Satzungsnachtrag tritt am 01.01.2018 in Kraft

Ludwigshafen, 13.12.2017



Der Vorsitzende des Verwaltungsrates





Der Vorstand

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 13. Dezember 2017 beschlossene 2. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV mit folgender Maßgabe genehmigt:

Der Änderungsbefehl zu Artikel I § 27 wird wie folgt gefasst:

„In § 27 Abs. IV werden die Sätze 3 bis 5 wie folgt gefasst:“

Bonn, den 27. Dezember 2017

213-59751.0-1665/2016

Bundesversicherungsamt

